

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 10. März 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 35.) Tagung der Provinzialsynoden. — (Nr. 36.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1934 und gesamtkirchliche Umlage 1934. — (Nr. 37.) Eingliederung evangelischer Jugend in die Hitler-Jugend. — (Nr. 38.) Kirchensammlung zur Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Liebestätigkeit.

Betr. Tagung der Provinzialsynode.

Der Reichsbischof.
I 543.

Berlin-Charlottenburg, den 5. März 1934.

Sofort!

(Nr. 35.) Tagung der Provinzialsynoden.

§ 3 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 2. März 1934 — Ges. Bl. d. D. R. G. 12 — bestimmt folgendes:

„Die Provinzialsynoden sind umzubilden.

Sie treten innerhalb zweier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bildung der neuen Provinzialsynoden aus ihrer Mitte zusammen. Die Bildung der neuen Provinzialsynode ist der einzige Punkt der Tagesordnung; eine Aussprache findet nicht statt.

Die neue Provinzialsynode besteht aus dem Bischof (Landespfarrer) als Präses, 18 Mitgliedern und einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität.

Von den 18 Mitgliedern werden 12 durch die bisherige Provinzialsynode gewählt und 6 durch den Bischof ernannt. Die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein. Die Wahl erfolgt im Verhältnis der auf Grund der Wahlen vom 23. Juli 1933 bestehenden Zusammensetzung der bisherigen Provinzialsynode.

Das Fakultätsmitglied wird auf Vorschlag der Fakultät durch den Bischof (Landespfarrer) ernannt.

Kommt eine Wahl in einmaliger Sitzung durch die bisherige Provinzialsynode nicht zustande, so ernennt der Bischof (Landespfarrer) sämtliche Mitglieder der neuen Provinzialsynode.

Mit erfolgter Bildung der neuen Provinzialsynode gilt die bisherige Provinzialsynode als aufgelöst.“

Das erwähnte Kirchengesetz ist mit seiner Verkündung, d. h. am 3. März 1934, in Kraft getreten. Die Provinzialsynoden müssen daher spätestens am Sonnabend, dem 17. März 1934, zusammentreten und die neuen Provinzialsynoden bilden.

Ich ersuche die Herren Präsidien, die Provinzialsynoden rechtzeitig einzuberufen und zu ihrer Neubildung gemäß § 3 a. a. O. umgehend das weitere zu veranlassen. Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz sowie der Kirchengesetze, die der hier angeordneten Einberufung der Provinzialsynoden entgegenstehen, sind aufgehoben (§ 7 a. a. O.).

Die Herren Bischöfe und die Konsistorien haben Abschrift dieses Erlasses erhalten. An die Herren Präsidien der Provinzialsynoden (ohne Danzig).

Im Auftrage
gez. Walzer.

Vorstehenden Abdruck geben wir hiermit bekannt. Der Herr Präses der Provinzialsynode hat die Synode zu ihrer Tagung auf

Freitag, den 16. März 1934, vormittags 11 Uhr,

einberufen. Die Sitzung findet im Sitzungssaal des Provinziallandtages Stettin, Landeshaus, statt.

Die Mitglieder der Synode werden von dem Präses, Herrn Bischof Thom, unter Mitteilung des Weiteren eingeladen werden. Soweit sie Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind, wird ihnen dringend nahe gelegt, rechtzeitig zu der Tagung der Provinzialsynode von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Urlaub zu erbitten.

Lgb. VII Nr. 557.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. März 1934.

**Der Landesbischof der Evangelischen Kirche der
altpreussischen Union.**

Berlin-Charlottenburg, den 15. Februar 1934.

I 6310/34.

Lebensstr. 3.

(Nr. 36.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1934 und gesamtkirchliche Umlage 1934.

I. Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen soll die **Einkommensteuer-
veranlagung** für 1933 in diesem Jahre wesentlich schneller durchgeführt werden als in den vergangenen Jahren. Sie soll sogleich nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen, die am 15. Februar d. J. endet, beginnen und bis zum 30. September 1934 beendet sein. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat uns daher ersucht, in diesem Jahre mit allem Nachdruck auf eine **frühzeitige
Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse** hinzuwirken, damit die Veranlagung zur Kirchensteuer mit derjenigen zur Einkommensteuer verbunden werden kann und Verzögerungen sowie Mehrarbeiten durch getrennte Veranlagung vermieden werden. Hierbei hat er besonders darauf hingewiesen, daß die Reichsfinanzverwaltung von den Kirchengemeinden einen wesentlich **höheren Pauschalsatz für die Kirchen-
steuerveranlagung** fordern müßte, wenn diese nicht mit der Einkommensteuerveranlagung zeitlich verbunden werden könnten.

Ich ordne daher an, daß in allen Kirchengemeinden — soweit es nicht schon geschehen ist — die Vorarbeiten für die Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse (**Aufstellung des Haushaltsplans und
Feststellung des Einkommensteuersolls pp.**) **sofort** in Angriff zu nehmen und beschleunigt durchzuführen sind, damit die Beschlüsse gefaßt werden können, sobald der in Vorbereitung befindliche Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Kirchensteuer 1934 vorliegt. Zur Beschleunigung ist für jeden Kirchenkreis eine geeignete Persönlichkeit zu bestellen, die für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises einheitlich beim Finanzamt das Einkommensteuersoll ermittelt. Im übrigen bemerken wir, daß die Aufstellung neuer Richtlinien für die Kirchensteuererhebung nicht in Aussicht genommen ist; die Kirchengemeinden werden daher bei der Vorbereitung der Kirchensteuerbeschlüsse von den Richtlinien vom 1. April 1933 (RGVBl. S. 39) ausgehen können, wobei jedoch zu beachten ist, daß der besondere Lebigenzuschlag mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab weggefallen ist und daß die an seine Stelle getretene Ehestandshilfe für die Bemessung der Kirchensteuer **nicht** herangezogen werden kann. Die Bestimmungen für die Einkommensteuerveranlagung 1933 (Steuerbefreiungen, Tabelle für die Einkommensteuer 1933 usw.) sind, worauf bei dieser Gelegenheit hingewiesen sei, in einer amtlichen Zusammenstellung „**Richtlinien zur Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1933**“, Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8 (Preis 70 Pf.), in übersichtlicher Form herausgegeben worden.

II. über die Bemessung der kirchengemeindlichen Pflichtleistung aus Kirchensteuermitteln zur **Pfarrbesoldung** werden nähere Weisungen erst in einigen Wochen ergehen können. Schon jetzt läßt sich jedoch übersehen, daß die Kirchengemeinden im allgemeinen dieselben Leistungen für die Pfarrbesoldung wie bisher werden aufbringen müssen. Es werden daher in die kirchengemeindlichen Haushaltspläne zunächst dieselben Marktbeträge wie im Rechnungsjahre 1933 einzusetzen sein.

III. Die Höhe der **gesamtkirchlichen Umlage für 1934** steht noch nicht endgültig fest, da über einige wesentliche Punkte noch Verhandlungen mit dem Staat schweben. Voraussichtlich wird sie —

falls die angestrebte Senkung sich ermöglichen läßt — etwa 14 500 000 RM. betragen. Hier von würden, unter Zugrundelegung des Einkommensteuerjolls von 1932, auf den dortigen Bezirk entfallen: an gesamtkirchlicher Umlage I vgl. RGWB. 1933 S. 63) rd. 725 000 RM.
an Gesamt-Umlage rd. 730 000 RM.
Für die Erhebung der provinziellen kirchlichen Umlage gilt das Gleiche wie für das Rechnungsjahr 1933 (höchstens 10. v. H. der Umlage I, dazu die eigentlichen Provinzialsynodalkosten — vgl. RGWB. 1933 S. 63 letzter Absatz).

Damit die Kirchengemeinden rechtzeitig ihre Haushaltspläne festsetzen und die Kirchensteuerbeschlüsse fassen können, ist die obige (vorläufige) gesamt- und provinzialkirchliche Umlage nach Bestätigung mit dem Präses der Provinzialsynode (gegebenenfalls mit dem Finanzausschuß des Provinzialkirchenrats) umgehend auf die Kreissynodalverbände und — zuzüglich der freikirchlichen Umlage — auf die Kirchengemeinden zu verteilen. Die Konsistorien haben sich zu vergewissern, daß die Kreissynodalvorstände unverzüglich die vorläufige Verteilung auf die Gemeinden vornehmen. Für die Verteilung gelten die für das Vorjahr erlassenen Bestimmungen sinngemäß (vgl. RGWB. 1933 S. 64). Der endgültigen matrikelmäßigen Umlagefestsetzung und Verteilung durch die hierfür zuständigen Organe wird dadurch **nicht** vorgegriffen. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß infolge der ungleichmäßigen Bewegung des Einkommensteuerjolls einzelne Kirchengemeinden nach der endgültigen Umlageverteilung einen höheren Betrag aufbringen müssen als nach der vorstehenden Verteilung, sind vorsorglich nach oben abgerundete Beträge in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan einzustellen. Etwaige Umlagerückstände aus dem laufenden Rechnungsjahr oder aus 1932 sind besonders zu berücksichtigen.

Im Auftrage
gez. Fürle.

An die inländischen Evangelischen Konsistorien des Aufsichtsbereichs (mit Ausnahme des Stolbergischen) Stettin.

Entsprechend dem vorstehenden Erlaß haben alle Gemeindefkirchenräte, soweit nicht schon geschehen, sofort die Vorarbeiten zur Aufstellung der Haushaltspläne usw. für das Rechnungsjahr 1934 in Angriff zu nehmen. Die Persönlichkeit, welche für den Gesamtbereich des Kirchenkreises die Einkommensteuerjolls zu ermitteln hat, ist vom Superintendenten zu bestellen. Etwa entstehende Unkosten sind auf die Kreissynodalkasse zu übernehmen.

Die Summe der auf den einzelnen Kirchenkreis vorläufig entfallenden gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage wird in den nächsten Tagen jedem Kreissynodalvorstand mitgeteilt werden. Dieser hat alsdann sofort die Unterverteilung jenes Betrages auf die Kirchengemeinden vorzunehmen.

Tab. I Nr. 297.

(Nr. 37.) Eingliederung evangelischer Jugend in die Hitlerjugend.

Der Landesbischof der Evangelischen Kirche der
altpreussischen Union.

I 6197/34.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Februar 1934.

Nach den Zusagen des Reichsjugendführers habe ich besondere Veranlassung, dafür zu sorgen, daß ein starkes evangelisches Jugendwerk innerhalb der Hitlerjugend und des Bundes deutscher Mädel entsteht, und daß es zwischen der Kirche und den nationalsozialistischen Verbänden zu vertrauensvoller Zusammenarbeit und Aussprache kommt. Gerade durch Eingliederung bewußt evangelischer Jugend in die Hitlerjugend und den Bund deutscher Mädel wird dies gefördert.

Ich erwarte, daß Schwierigkeiten, die irgendwie entstehen, durch Vermittlung der Ortsgeistlichen aus dem Wege geräumt werden. Eine solche Vermittlung durch die Geistlichen dürfte in der Zukunft ein bereitwilliges Verständnis auch bei der Hitlerjugend und dem Bund deutscher Mädel finden.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Landesbischofs bringen wir hiermit den Herren Geistlichen zur Kenntnis und Nachachtung.

Tab. VI. Nr. 2300.

(Nr. 38.) Kirchenammlung zur Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Liebestätigkeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den Sonntag Judica, den 18. März 1934 ausgeschriebenen Kirchenammlung (Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 2 Nr. 12) die Verlesung folgender Kanzelabkündigung empfohlen:

„Riesengroß steht vor der Kirche die Aufgabe, das Wort von Christus, dem Heiland und Herrn, dem Bringer der vollen Gnade Gottes, in die Welt hineinzutragen. Die Kirche findet für ihre Botschaft heute ein weites Ackerfeld. Aber es wachsen auch Dornen und Disteln darauf. Auf alten und neuen Wegen muß und will die Kirche ausreuten und pflanzen. Prediger und Zeugen aller Art muß sie ausbilden und aussenden. Und auch ihre Liebestätigkeit, ihr Helfen, Pflegen, Heilen soll der Ausbreitung des göttlichen Wortes dienen. Mit ganz neuem Ernst müssen wir unsere eigene Verpflichtung zur Bezeugung des Gotteswortes mit Mund und Hand anerkennen. Aber darüber hinaus gilt es denen zu helfen, die von Amts wegen berufen sind. Jede willige Gabe wird Frucht und wird Segen. Darum auf zu dem Werk in dem Dienst des Herrn!

Lgb. VI Nr. 279.